



Frau
Präsidentin des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

RUDOLF HUNDSTORFER
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien
Tel: +43 1 711 00 – 0
Fax: +43 1 711 00 – 2156
rudolf.hundstorfer@sozialministerium.at
www.sozialministerium.at
DVR: 0017001

GZ: BMASK-40001/0032-IV/B/4/2015

Wien, 21.04.2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 3910/J der Abgeordneten Loacker, Kollegin und Kollegen** betreffend Umsetzung des Regierungsprogramms im Bereich Pflege und Gesundheit wie folgt:

Ziel: Selbstständig zu Hause betreut werden

Fragen 1 und 2:

Auf Grund der steigenden Zahl der an Demenz erkrankten Menschen und dem damit einhergehenden hohen Betreuungs- und Pflegeaufwand kommt dem Thema Demenz besondere Beachtung zu.

Die Bundesregierung hat sich im Regierungsprogramm 2013 – 2018 zu dieser Schwerpunktsetzung bekannt und als erste spezifische Maßnahme die Entwicklung einer österreichweiten Demenzstrategie geplant.

Um in einem ersten Schritt den Status Quo zum Thema Demenz in Österreich darzustellen, wurde im Auftrag des Gesundheitsministeriums mit Beteiligung des Sozialministeriums von der Gesundheit Österreich GmbH im Jahr 2014 ein Demenzbericht verfasst. Dieser wurde am 11.02.2015 präsentiert und dient in weiterer Folge als Grundlage für die Erarbeitung einer österreichischen Demenzstrategie.

Die Demenzstrategie wird in Zusammenarbeit des Gesundheits- und Sozialressorts und im Rahmen eines breiten partizipativen Prozesses unter Einbeziehung aller wesentlichen Stakeholder mit Wirkungszielen und Empfehlungen in sechs Handlungsfeldern erarbeitet und entwickelt werden.

Im Sommer 2015 ist ein Konsultationsverfahren geplant, bei dem ein breiter Kreis an Organisationen eingeladen wird, um zum Entwurf der Demenzstrategie Stellung zu nehmen und Good Practice Beispiele aus ihrem Wirkungsbereich vorzustellen.

Die Fertigstellung der Demenzstrategie ist für Ende 2015 geplant und soll sodann dem Ministerium zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Fragen 3 und 4:

Ein Aktivitäten-Katalog, der Prävention im Alltag umsetzbar macht, wird im Rahmen der voraussichtlich Ende 2015 fertiggestellten Demenzstrategie, welche auf dem von der Gesundheit Österreich GmbH im Jahr 2014 erarbeiteten Demenzbericht basiert, behandelt werden.

Frage 5

Eine Rehabilitations-Gesamtstrategie für alle Senioren/innen wurde bislang aus finanziellen Gründen noch nicht umgesetzt.

Für Pensionisten/innen wäre grundsätzlich die Krankenversicherung zuständig, tatsächlich bekommt dieser Personenkreis Maßnahmen der medizinischen Rehabilitation unter dem Titel Gesundheitsvorsorge von der Pensionsversicherung.

Frage 6

Die weitere Vorgangsweise ist offen.

Ziel: Bedarfsgerechte Ausbildung und bessere Versorgung

Fragen 1 bis 3:

Die Gesundheit Österreich GmbH (GÖG) wurde vom Bundesministerium für Gesundheit beauftragt, einen Vorschlag zu diesem Thema auszuarbeiten. Ein Novellenentwurf zum Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GUKG) befindet sich in Ausarbeitung.

Da eine Änderung im GUKG wesentliche Auswirkungen auf den gesamten Sozialberufe-Bereich haben wird, kann erst auf Grundlage dieser Ergebnisse im Hinblick auf die horizontale und vertikale Durchlässigkeit aufgebaut werden.

Dessen ungeachtet finden mit Stakeholdern vorbereitende Gespräche statt.

Frage 4:

Hier liegt eine Unzuständigkeit des Sozialministeriums vor.

Fragen 5 und 6:

Mittel des Pflegefonds – 2015 und 2016 stehen jeweils 350 Millionen Euro zur Verfügung –, die den Ländern in Form von Zweckzuschüssen gewährt werden, können für mobile Dienste im Bereich der Hospiz- und Palliativbetreuung verwendet werden.

Grundsätzlich sind Mittel des Pflegefonds vorrangig für Maßnahmen zu verwenden, die nicht dem stationären Bereich zuzurechnen sind. Damit soll dem im österreichischen Pflegeversorgesystem bestehenden Grundsatz, dass der mobilen Betreuung und Pflege zu Hause der Vorrang vor der Betreuung und Pflege in stationären Einrichtungen zu geben ist, entsprochen werden.

Für zu Hause lebende Menschen soll die mobile Betreuung durch Hospiz- und Palliativteams weiter möglich gemacht werden. Priorität bei der Umsetzung innovativer Maßnahmen hat die Kinderhospiz- und Kinderpalliativbetreuung. Auch diese Angebote können über den Pflegefonds abgerechnet werden.

Es fällt letztendlich in die Verantwortung der Länder, für welche der im Pflegefondsgesetz festgelegten Angebote diese Mittel eingesetzt werden.

Was die weiteren Schritte anbelangt, finden zu dieser Thematik derzeit laufend Gespräche zwischen Vertreterinnen und Vertretern des Sozialministeriums, des Bundesministeriums für Gesundheit, der Länder, des Fonds Soziales Wien, des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger, der Gesundheit Österreich GmbH und des Dachverbandes Hospiz Österreich statt.

Fragen 7 und 8:

Um dem Erfordernis eines umfassenden Informationsangebotes zur Bewältigung des Pflegealltages Rechnung zu tragen, wurde die Internetplattform www.pflegedaheim.at für pflegende Angehörige als Online-Informationsangebot eingerichtet und nunmehr im Rahmen der Novelle zum Bundespflegegeldgesetz, BGBl I. Nr. 12/2015, gesetzlich verankert.

Diese Plattform ist eine Informationsdrehscheibe rund um das Thema Pflege zu Hause und bietet Basisinformationen zu pflegerelevanten Themen, wie z.B. Pflegegeld, Pflegekarenzgeld, sozial- und arbeitsrechtliche Absicherung von Pflegepersonen, 24-Stunden-Betreuung, soziale Dienste, Kurse und Selbsthilfegruppen, Demenz sowie stationäre Langzeitpflege. Ebenso wird zu Entlastungsangeboten wie z.B. Kurzzeitpflege und Zuwendungen zu den Kos-

ten für die Ersatzpflege informiert. Auch sind Informationen über die Beratungsangebote des Sozialministeriums und relevante Studien und Publikationen des Ressorts abrufbar.

Das Informationsangebot wird für pflegebedürftige Personen, ihre Angehörigen und sonstige interessierte Personen kostenlos zur Verfügung gestellt.

Weiters wurde im Rahmen der o.g. Novelle die in § 33e BPFG angeführte Servicedatenbank (www.infoservice.sozialministerium.at) gesetzlich verankert.

Diese stellt ein ergänzendes Informationsangebot dar, in welchem Personen kostenlos und unbürokratisch das österreichweite Angebot an mobilen und stationären Betreuungs- und Pflegediensten zugänglich gemacht wird. Diese Plattform bietet niederschwellige Informationen für den qualitativen Weiterverweis an konkrete AnbieterInnen bzw. zuständige Anlaufstellen.

Da vor allem im Bereich Pflege und Betreuung ein umfassendes und vollständiges Bild der Angebotslandschaft zur effizienten Unterstützung Ratsuchender notwendig ist, haben BetreiberInnen mobiler sozialer Dienste sowie stationärer Einrichtungen die Möglichkeit, sich in die Datenbank einzutragen, den Eintrag bei Bedarf zu aktualisieren und sich allenfalls auch auszutragen. Dies erfolgt kostenlos und unbürokratisch über Online-Registrierung einer von der Einrichtung ermächtigten Person.

Auch diese Plattform steht sowohl pflegebedürftigen Personen und deren Angehörigen als auch den registrierten AnbieterInnen kostenlos zur Verfügung.

Ziel: Effizienz und Bürokratieabbau

Fragen 1 und 2:

Hier liegt eine Unzuständigkeit des Sozialministeriums vor.

Fragen 3 und 4:

Das im Jahr 2011 verabschiedete Pflegefondsgesetz (inklusive dessen Novellierung 2013) dient bereits als wichtiges harmonisierendes Element für Pflege- und Betreuungsdienstleistungen, allerdings bleibt die innerstaatliche Kompetenzverteilung gemäß B-VG hierbei unangetastet.

Die Länder haben in regionaler Zusammenarbeit mit den Städten, Gemeinden und sonstigen Sozialhilfeträgern Sicherungs-, Aus- und Aufbaupläne im Bereich ihres Betreuungs- und Pflegedienstleistungsangebotes in der Langzeitpflege zu erstellen und dem Sozialministerium alljährlich bis 31. Oktober für das Folgejahr vorzulegen. Auf Grund der Kompetenzverteilung

ist die inhaltliche Gestaltung der Pflege- und Betreuungsdienste jedoch Sache der Bundesländer und richtet sich nach den regionalen Gegebenheiten.

Das Modell des Pflegefonds respektiert grundsätzlich die historisch gewachsenen Strukturen der Bundesländer. Zudem sind dem Pflegefonds als "Steuerungsinstrument" aus monetären Gründen Grenzen gesetzt. Hinsichtlich der Dotierung des Fonds ist festzuhalten, dass die Zweckzuschüsse nur rund 10 bis 15% des gesamten Nettoaufwandes der Länder abdecken.

Als Zielwert im Zusammenhang mit den an die Länder zu gewährenden Zweckzuschüssen des Pflegefonds wird angestrebt, dass das Betreuungs- und Pflegedienstleistungsangebot in der Langzeitpflege in sämtlichen Bundesländern den Richtversorgungsgrad erreicht. Die seitens des Ministeriums erfolgte Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Zweckzuschussmittel hat ergeben, dass der Versorgungsgrad in den Jahren 2011 bis 2013 in allen Bundesländern über 50 v.H. und somit über dem Richtversorgungsgrad lag.

Sowohl die von den Ländern übermittelten Erklärungen für die widmungsgemäße Verwendung der aus dem Pflegefonds gewährten Zweckzuschüsse als auch die Sicherungs-, Auf- und Ausbaupläne der Länder zeigen, dass mit dem Pflegefonds der richtige Weg beschritten wurde.

Um die Transparenz, Validität und Vergleichbarkeit der Daten hinsichtlich des Pflege- und Betreuungsangebotes in der Langzeitpflege zu verbessern und vergleichbare Darstellungen zu ermöglichen, wurde Anfang Juli 2012 von der Bundesanstalt Statistik Österreich im Auftrag des Sozialministeriums eine österreichweite Pflegedienstleistungsdatenbank eingerichtet. Grundlage dafür ist die Pflegedienstleistungsstatistik-Verordnung 2012 – PDStV 2012 (BGBI. II Nr. 302/2012).

Auf Grund der Pflegedienstleistungsstatistik-Verordnung 2012 werden Daten zu folgenden sozialen Diensten in der Langzeitpflege erhoben: mobile, teilstationäre und stationäre Betreuungs- und Pflegedienste für ältere pflegebedürftige Personen sowie Kurzzeitpflege in stationären Einrichtungen, alternative Wohnformen und Case- und Caremanagement.

Ziel: Sicherstellung der laufenden Finanzierung

Fragen 1 bis 3:

Im Bereich des Pflegegeldes sei eingangs auf die große Verwaltungsreform, welche durch das Pflegegeldreformgesetz 2012, BGBI I Nr. 58/2011, umgesetzt wurde und mittels welcher eine Konzentration des Pflegegeldes beim Bund und damit verbunden eine Reduktion der Entscheidungsträger von über 300 auf sieben und mittlerweile auf fünf Entscheidungsträger erreicht wurde, verwiesen.

Die im September 2011 beim Sozialministerium eingerichtete Reformarbeitsgruppe Pflege, welche aus VertreterInnen von Bund, Ländern und Gemeinden bestand und nach intensiven Arbeitsgesprächen mit allen Stakeholdern des Pflegebereiches Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Pflegesystems in Österreich entwickelt hat, kam hinsichtlich des Themas der Finanzierung der Pflege zu dem Schluss, dass die Pflege und Betreuung auf breitest möglicher Basis und daher aus allgemeinen Steuermitteln und nicht durch eine Pflegeversicherung finanziert werden soll. Pflegebedürftigkeit soll die Menschen nicht finanziell stärker belasten. Auch für die Zeit vor der Pflegebedürftigkeit sollen die Überlegungen in Richtung nachhaltige Steuer- statt Beitragsfinanzierung gehen.

Wie im Regierungsprogramm für die XXV. Gesetzgebungsperiode vorgesehen, kam es im Zuge der Novelle zum Bundespflegegeldgesetz, BGBl I. Nr. 12/2015 (Pflegepaket), zu einer Neudeinition der Stundenwerte mit In-Kraft-Treten am 01.01.2015 sowie einer Valorisierung des Pflegegeldes in sämtlichen Stufen um 2% ab 01.01.2016. Hierdurch wird das vorgegebene Ziel der Schwerpunktsetzung auf Fälle höherer Pflegebedürftigkeit und Bedarfsgerichtigkeit verwirklicht.

Die Auswirkungen der Neudeinition der Stufen werden nun einem laufenden Controlling unterzogen um die Effekte der Novelle zu beobachten. Weitere Schritte sind derzeit nicht geplant.

Im Bereich des Pflegefonds ist beabsichtigt, entsprechend dem Regierungsprogramm den Pflegefonds in den Jahren 2017 und 2018 mit jeweils 350 Millionen Euro zu dotieren.

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Hundstorfer

Signaturwert	j99xwnfUYywbiaE21pIVyzeZtZYadMGkKA0SjSPHuxcbeHvGXEDtXL9N9FPiZC lf8i6JHi4FOWq21iZflUxPhxE8yxSc/DQG6Wrt5l3Flx+F4345rimjZxebvEqBxgvZL tMH9vTGz2nqlLTSbxxg3fdxJZKBpu/I9lbKQ=	
	Unterzeichner	serialNumber=373486091417,CN=BMASK,O=BM fuer Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz,C=AT
	Datum/Zeit	2015-04-23T16:34:35+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532586
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH1052	